

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 457

vom 5. März 1996

Stadt Liestal, Mutationen "Fuchsweg" des Strassennetzplanes sowie des Bau- und Strassenlinienplanes "Hasenweg und Fuchsweg"

A. Der Einwohnerrat der Stadt Liestal hat am 30. August 1995 die Mutation "Fuchsweg" des Strassennetzplanes und am 27. September 1995 die Mutation "Fuchsweg" des Bau- und Strassenlinienplanes "Hasenweg und Fuchsweg" beschlossen.

B. Während der Auflagefrist sind 2 Einsprachen eingegangen. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug beider Einsprachen.

C. Das auf Antrag des Stadtrates Liestal (Schreiben vom 19. Januar 1996) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Weil der vorliegende Bau- und Strassenlinienplan lediglich teilweise Änderungen eines rechtskräftigen Planes beinhaltet, wird er als Mutation und nicht als eigenständiger Plan behandelt. Hinzuweisen bleibt schliesslich darauf, dass aus der Genehmigung der vorliegenden Mutation keinerlei präjudizierende Wirkung betreffend des oberhalb anschliessenden Etappierungsgebiets nach Art. 18 RPG abgeleitet werden kann. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : // :
1. Die vom Einwohnerrat Liestal am 30. August 1995 beziehungsweise am 27. September 1995 beschlossenen Mutationen "Fuchsweg" des Strassennetzplanes Siedlung sowie des Bau- und Strassenlinienplanes "Hasenweg und Fuchsweg" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/SP/1/34 (Mutation Strassennetzplan) und 40/BSP/32/1 (Mutation Bau- und Strassenlinienplan) versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- Stadtbauamt, 4410 Liestal
- Vermessungsbüro Schenk,
Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungsamt

- Amt für Orts- und Regionalplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der 2. Landschreiber:

